

VEREINSSATZUNG DER DJK PIETENFELD/ADELSCHLAG E. V.



Inhalt

§ 1	Name und Wesen	_____
§ 2	Ziele und Aufgaben	_____
§ 3	Mitgliedschaft	_____
§ 4	Aufnahme, Austritt, Ausschluss	_____
§ 5	Rechte der Mitglieder	_____
§ 6	Pflichten der Mitglieder	_____
§ 7	Beiträge und Umlagen	_____
§ 8	Organe	_____
§ 9	Vorstand	_____
§ 10	Aufgaben des Vereinsvorstandes	_____
§ 11	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	_____
§ 12	Wahl und Beschlussfähigkeit	_____
§ 13	Die Mitgliederversammlung	_____
§ 14	Aufgaben der Mitgliederversammlung	_____
§ 15	Verfahrensbestimmungen	_____
§ 16	Austritt aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband	_____
§ 17	Auflösung	_____
§ 18	Haftung	_____

§ 1 Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK Pietenfeld-Adelschlag e.V. mit Sitz in Pietenfeld, Gemeinde Adelschlag. Er wurde gegründet im Jahre 1959.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK Diözesanverbandes Eichstätt. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK Zeichen. Die Vereinsfarbe ist grün-weiß.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes bzw. deren Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

6. Der Verein DJK Pietenfeld-Adelschlag mit Sitz in Pietenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 1.1.1977).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi (oder in christlicher Verantwortung) dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.

5. Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guten sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen DJK Sportverband.
3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zu Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
2. am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige , kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
3. eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich bemühen, als Christ zu leben;
4. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
5. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID DE21ZZZ0000019320 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand)

§ 9 Vorstand

Zum Vereinsvorstand gehören

- a) der Vorstandsvorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,

- c) der Präses
- d) der Schriftführer
- e) der Kassier
- f) der Jugendleiter
- g) die Abteilungsleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende (einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein). Sie können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsausschuss wird von den Vorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern, Spielführern und von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern (für 2 Jahre) gebildet.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.

b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

c) Der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

d) Der Kassier verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von gewählten Prüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

e) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

f) Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

g) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

§ 12 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses werden von der Jahresmitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Präses (Geistlicher Beirat) wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand (Vereinsausschuss) tritt in der Regel alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen müssen jeweils vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Ausschussmitglieder haben nur beratende Funktion.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, jährlich)

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Ein- oder Austritt in die Verbände des deutschen Sports)
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern, Wahl der Kassenprüfer und der Ausschussmitglieder
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen diese beim Vorstand beantragt. Ein Beschluss, der sich auf die Punkte a) und b) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
- Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt; Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

3) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Austritt aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ versehenen, mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband vorzulegen.

3) Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen.

Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband.

4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan-, Bundesverband und dem DFB (Bayer. Fußballverband) unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, so lang nicht derzeit gültige Verträge dieses anders regeln.

Die Vereinsfahne ist Eigentum der Jugend in Pietenfeld.

Die Pfarrgemeinde, bzw. der durch andere Verträge bestimmte Nachfolger, hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich in ökumenischen Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach der Eintragung ins Vereinsregister nur das Vereinsvermögen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. Juni 1976 in Pietenfeld beschlossen, am 09. April 1978, am 07. März 1982, am 23.03.1996 und 29.03.2014 geändert und vom Amtsgericht Ingolstadt am 29. Juni 1982 ins Vereinsregister eingetragen.

Vorstand: Vorsitzender
..... Stellvertretender
..... Schriftführer
..... Kassier
..... Präses

Die Satzung wurde am genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes:

.....